



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

| Gremium | am | TOP |
|--|------------|-----|
| Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales | 15.11.2010 | |
| Integrationsrat | 29.11.2010 | |

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Mitteilung zum Kosovoerlass

Die Verwaltung gibt anliegenden *Kosovo-Erlass* des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) NRW zur Kenntnis.

Der Erlass nimmt Bezug auf das in 09/2010 in Kraft getreten Rücknahmeübereinkommen zwischen Deutschland und dem Kosovo.

Das MIK NRW weist darauf hin, dass Minderheitsangehörige wie Personen die den Gruppen Roma, Ashkali, Ägypter angehören sowie Kosovaren, die älter als 65 Jahre sind, alleinerziehende Mütter, Familien mit Kindern oder alleinstehende Frauen *derzeit nur zurückhaltend in den Kosovo zurückgeführt werden können*.

In jedem Fall ist bezüglich möglicher Schutzaufenthalte in Deutschland zuvor eine umfassende Prüfung vorzunehmen. Der Erlass enthält Hinweise zum asylrechtlichen Schutz sowie zum Schutzaufenthalt nach dem Aufenthaltsgesetz.

Die Mitarbeiter der ABH Köln sind umfassend informiert. Die Verfahrenshinweise gehören zum großen Teil bereits zum Standard der ABH Köln. Vor jeder Rückführungsmaßnahme werden die humanitären Aufenthaltsmöglichkeiten an Hand des bekannten Sachverhalts umfassend geprüft. Bei einem Hinweis auf zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse wird das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beteiligt.

Die Verwaltung sieht den letzten Passus, in dem das Verfahren mit der ZAB Bielefeld be-

schrieben wird, kritisch. Die Verwaltung hat das MIK NRW auf diese Auffassung hingewiesen und um Überprüfung gebeten.

Derzeit sind in Köln 85 kosovarische Staatsangehörige mit Duldungsstatus registriert.

Anlage: Erlass 15-39.13.09-5-10/128

gez. Kahlen